

§ 17 Bgld. KBEV 2009 Türen, Fenster

Bgld. KBEV 2009 - Burgenländische Kinderbetreuungsbauten- und -einrichtungsverordnung
2009

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Für die Benützung durch Kinder bestimmte Türen sind:

1. im Zuge der Fluchtwege mit Aufschlagrichtung in Fluchtrichtung,
2. nicht als Pendeltüren,
3. die Türen der Gruppenräume mindestens 90 cm breit und 2 m hoch auszuführen.

(2) Fensterverschlüsse sind in einer für Kinder nicht erreichbaren Höhe auszuführen. Fenster mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m sind versperrbar auszuführen.

In Kraft seit 03.03.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at